

Satzungsänderung Beschlussfähigkeit

BESCHLUSS : BV 2018, Ahrhütte

ANTRAGSGEGENSTAND : Änderung der Satzung

ANTRAGSSTELLER : Diözesanleitung DV Würzburg

WORTLAUT DES ANTRAGES :

Die Bundesversammlung möge die Bundessatzung wie folgt ändern:

32. Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Leitung darf nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigen. Diese Regelung zum Stimmverhältnis gilt entsprechend auf Diözesanebene, wenn sie von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied auf der Diözesanversammlung beantragt wird.

~~und die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Leitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.~~

~~Die Anzahl der Stimmen von Bundesvorstand und den weiteren von der Bundesversammlung gewählten Mitgliedern der Bundesleitung dürfen die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung beziehungsweise des Bundesrates nicht übersteigen.~~

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine von ihr benannte Stellvertreterin aus dem Verband vertreten lassen.

Die Bundesleitung wird beauftragt die Mustersatzung der Diözesen entsprechend anzupassen.

BEGRÜNDUNG :

Bei unserer letzten Diözesanversammlung waren weniger stimmberechtigte Mitglieder aus den Stämmen anwesend als Frauen aus der Diözesanleitung. Durch den Satzungstext waren diese DL-Mitglieder jedoch nicht stimmberechtigt. Dies führte zu der skurrilen Situation, dass der Vorstand von insgesamt nur drei Personen gewählt wurde.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Satzungstext in kleineren Diözesanverbänden zu Problemen führt. Zudem werden dadurch gerade die jungen Mädchen und Frauen, die sich mit viel Freude ehrenamtlich auf Diözesanebene engagieren, benachteiligt. Deswegen möchten wir den Halbsatz

streichen. Dies ist notwendig, damit wir in unserer Diözesansatzung diesen Halbsatz ebenfalls streichen können, da die Bundessatzung den Rahmen für die Diözesansatzungen vorgibt.

Hinweis: In den meisten Diözesansatzungen betrifft dies Punkt 27., da dort die Nummerierung eine andere ist. Jeder Diözese bleibt es vorbehalten, diesen Halbsatz in ihrer eigenen Diözesansatzung zu belassen oder ebenfalls zu streichen.

DISKUSSION :

Es wird angemerkt, dass es wichtig ist, dass auch abwesende Stämme als stimmberechtigt wahrgenommen werden.

ABSTIMMUNG SERGEBNIS :

Es gibt einen Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung des Antrags. Es gibt Gegenrede, daher wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.

Mit 23 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen wird der Antrag auf die nächste Versammlung vertagt.